

„Hoppala-Plus“**1. Allgemeine Vertragsgrundlagen**

- 1.1 Diese Sonderbedingungen gelten unter Zugrundelegung folgender Bedingungen:
Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung ABS, Fassung 2014 (Kurzbezeichnung AS14)
Sonderbedingung zur TIROLER Wohnhausversicherung „Fürs Haus“, Fassung 2026 (Kurzbezeichnung WH25F26)
Sonderbedingung zur TIROLER Haushaltsversicherung „Fürn Hausrat“, Fassung 2026 (Kurzbezeichnung HVT25F26)

2. Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt der Zeitwert der beschädigten Sache. Der Zeitwert ist der Neuwert einer Sache abzüglich des Minderwertes für Alter, Gebrauch und Abnutzung. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt. Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist. Gebrauchsgegenstände sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

3. Entschädigung

- 3.1 Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Ersatzwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 3.2 Bei Zerstörung wird der Ersatzwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- 3.3 Der Wert verbliebener Reste oder anfallenden Altmaterials (z. B. Austauschteile) wird jedenfalls angerechnet. Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellungskosten hinausgehen, werden nicht entschädigt.
- 3.4 Die Entschädigung inklusive allfälliger Nebenkosten ist mit den für alle Schadenfälle gem. Pkt. 5.1 bis Pkt. 5.7 gemeinsam mit der Versicherungssumme von EUR 10.000,00 in einer Versicherungsperiode begrenzt. Die Versicherungssumme wird dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.
- 3.5 Eine Entschädigung nach dieser Bedingung erfolgt nur, wenn es keinen anderen Versicherer gibt, der für den Schaden deckungspflichtig ist.

4. Versicherte Personen und Sachen

- 4.1 die in der Gebäudeversicherung (WH25F26), falls abgeschlossen, versicherten Personen und Sachen
- 4.2 die in der Haushaltsversicherung (HVT25F26), falls abgeschlossen, versicherten Personen und Sachen

5. Versicherte Gefahren

Folgende Gefahren, sofern diese plötzlich und unvorhergesehen auf die versicherten Sachen einwirken, gelten als mitversichert, falls die entsprechende Sparte versichert ist.

5.1 Ungeschicklichkeit (Sparten Wohnhaus & Haushalt)

Schäden an versicherten Sachen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch das Verschütten von Flüssigkeiten.

Schäden, die über einen längeren Zeitraum entstehen, sogenannte Allmählichkeitsschäden, sind nicht gedeckt.

Von dieser Deckung sind sämtliche elektronischen Geräte ausgenommen.

5.2 Heimwerken (Sparten Wohnhaus & Haushalt)

- 5.2.1 Schäden an nicht freiliegenden Strom-, Wasser- oder Gasleitungen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Heimwerkertätigkeiten von Privatpersonen. Der unvermeidliche Folgeschaden an versicherten Sachen gilt als mitversichert.
- 5.2.2 Schäden an versicherten Sachen durch das Umfallen von Leitern oder Gerüsten. Ausgeschlossen sind Schäden an Handys, Tablets und Laptops.

5.3 Bonusretter Selbstbehalt Reparaturkosten (Sparten Wohnhaus & Haushalt)

- 5.3.1 Bei selbstverschuldeten Unfällen mit im Familien- oder Freundeskreis ausgeliehenen Kraftfahrzeugen, übernimmt die TIROLER die nachgewiesenen Kosten der Bonus/Malus-Umstufung (Haftplicht und Kasko) bis EUR 1.500,00.
- 5.3.2 Der Versicherer ersetzt bei der Verwendung von geliehenen oder gemieteten Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBL 267/1967) in der jeweils gültigen Fassung, für die eine Kasko-Versicherung abgeschlossen wurde, den vertraglich vereinbarten Kasko-Selbstbehalt bis zu einem Betrag von EUR 1.500,00. Sollte keine Kaskoversicherung abgeschlossen worden sein, so beteiligt sich der Versicherer an den Reparaturkosten des KFZ mit einer Maximalentschädigung von EUR 1.500,00. Der Lenker muss zum Lenken des Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt sein und darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befinden;
- Nicht versichert sind Schäden gemäß Punkt 5.3, die dem Versicherungsnehmer selbst oder sonstigen im gemeinsamen Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen zugefügt werden.

5.4 Tätigkeitsschäden (Sparten Wohnhaus & Haushalt)

Schäden an fremden Fahrzeugen bei privaten Fahrgemeinschaften

Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen für Schäden an fremden Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBL 267/1967) in der jeweils gültigen Fassung die bei oder infolge Be- und Entladens oder Ein- und Aussteigens oder Benützung als Fahrgast an diesen entstehen. Die Leistung aus diesem Versicherungsfall ist mit EUR 2.500,00 begrenzt. Ausgenommen sind Schäden an Fahrzeugen von Personen, die im selben Haushalt wohnen.

5.5 Herabfallen von Gegenständen (Sparten Wohnhaus & Haushalt)

Versichert sind Schäden an fix montierten versicherten Sachen durch eigenen Absturz und Fall. Daraus resultierende Folgeschäden an anderen versicherten Sachen gemäß Punkt 3 dieser Bedingung gelten im Rahmen der Versicherungssumme Hoppala-Plus als mitversichert.

5.6 Tierschäden (Sparten Wohnhaus & Haushalt)

5.6.1 Schäden am versicherten Eigenheim oder Hausrat durch Wespen-, Flugameisen- und Hornissennester, sowie Kosten für deren Entfernung.

5.6.2 Schäden an der Gebäudedämmung und den Elektroinstallationen des Gebäudes durch Tierbiss. Ausgenommen sind Schäden durch Haustiere.

5.7 Böswillige Sachbeschädigung (Sparten Wohnhaus & Haushalt)

Als böswillige Sachbeschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen durch eine oder mehrere Personen.

5.7.1 Bei versicherten Gebäuden

Versichert sind Sachschäden an den Gebäudeeingangstüren, Klingeln und Gegensprechanlagen, Briefkästen, Garagentoren, Fenstern, Rollläden, Außenmauern der versicherten Gebäude sowie Sicherheitseinrichtungen und Beleuchtungen, die am Gebäude montiert sind, sowie Einfriedungen (ausgeschlossen bleiben lebende Einfriedungen wie z.B. Hecken, Sträucher, Bäume etc.).

5.7.2 Bei versicherten Wohnungen

Versichert sind Sachschäden an Wohnungs-, Garten- und Balkontüren der versicherten Wohnung.

5.7.3 Versichert sind auch Sachschäden, die als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

5.7.4 Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden und der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle beschädigten Sachen anzugeben.

6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

6.1 Schäden aufgrund von Abnutzung und Gebrauch, im Besonderen an Schlössern, im Schlossbereich und an der Schließtechnik der Türen.

6.2 Allmählichkeitsschäden: Das sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Korrosion, Erosion sowie Kontamination (z.B. Verrußung, Beaufschlagung, Ablagerung, Schimmel) und Langzeiteinwirkungen aller Art.

6.3 Personenschäden

6.4 Reine Vermögensschäden mit Ausnahme von Punkt 5.3